

# **Satzung der Förderstiftung Horst-Janssen-Museum**

vom 09. Dezember 2004  
mit den Änderungen vom 10.06.2020 und 10.10.2022\*

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Förderstiftung Horst-Janssen-Museum**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.  
(3) Sitz der Stiftung ist Oldenburg (Oldbg.).

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Betrieb und der künstlerischen Ausrichtung des Horst-Janssen-Museums in Oldenburg (Oldbg.).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein Freunde und Förderer des Horst-Janssen-Museums Oldenburg e. V. zur ausschließlich satzungsgemäßen Verwendung für dessen gemeinnützige Zwecke verwirklicht.
- (3) Darüber hinaus wird der Stiftungszweck erfüllt durch:
- Beschaffung und Erwerb von Kunstwerken, Forschungs- und Archivmaterial sowie Erwerb von Urheber- und Nutzungsrechten an Kunstwerken für die Zwecke des Horst-Janssen-Museums,
  - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - Vergabe von Forschungsaufträgen,

\* Die männlichen Bezeichnungen ab § 7 stehen stellvertretend für männlich/weiblich/divers

- Gewährung von Stipendien,
  - Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Sollte der Verein Freunde und Förderer des Horst-Janssen-Museums Oldenburg e. V. seine Gemeinnützigkeit verlieren, aufgelöst werden oder sollte dessen bisheriger Zweck wegfallen, kann der Stiftungszweck auch verwirklicht werden durch Zuwendung der Mittel an die Stadt Oldenburg (Oldbg.) zur ausschließlichen Verwendung zu Zwecken gemäß Absatz (1).
- (5) Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Gewinn bringende Anlage des Stiftungsvermögens sowie Einwerbung von Spendenmitteln und sonstigen Zuwendungen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt nicht für Zuwendungen gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 4****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und Zustiftungen. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung € 24.000,00 (i. W.: Euro vierundzwanzigtausend). Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Kuratoriums Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 15 % des gesamten Vermögens innerhalb von fünf Geschäftsjahren, angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet sein. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag - soweit möglich - wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens bedarf der vorherigen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

**§ 5****Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung des Begünstigten**

Dem durch die Stiftung begünstigten Verein (§ 2 Abs. (2) der Satzung) sowie dem nach § 2 Abs. (4) der Satzung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium.
- (2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. (1) S. 4 bzw. vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Textform eingeladen.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem der Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen angemessenen Auslagen.

**§ 8****Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Stifter bestellt. Danach werden die Mitglieder vom Kuratorium bestellt. Kein Vorstandsmitglied darf bei seiner Wahl älter als 75 Jahre sein. Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins Freunde und Förderer des Horst-Janssen-Museums Oldenburg e. V. oder des Begünstigten nach § 2 Abs. (4) der Satzung sein. Das andere Vorstandsmitglied soll durch die berufliche Tätigkeit ausgewiesene Erfahrungen in steuerlichen Angelegenheiten und in der Geldanlage besitzen.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund, der insbesondere dann vorliegt, wenn sich das Vorstandsmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist; dem betroffenen Vorstandsmitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
  - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung (Amtsperiode);
  - c) durch Niederlegung, die jederzeit dem Kuratoriumsvorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden kann.

Erneute Bestellungen sind möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt im Fall b) so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

**§ 9****Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Wille der Stifter ist so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand ist gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berufen. Entscheidungen und Beschlüsse sind einstimmig zu treffen.
- (3) Sollte sich der Vorstand in einer Angelegenheit nicht einigen können, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, das Kuratorium anzurufen. Dieses entscheidet die Angelegenheit dann verbindlich. Vor der Entscheidung des Kuratoriums ist beiden Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Darlegung ihrer Auffassung zu geben.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere
  - a) die ertragreiche Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b) die Einwerbung sonstiger Zuwendungen für die Stiftung,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  - d) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht,
  - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - f) soweit erforderlich die Vorbereitung von Satzungsänderungen.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes gemäß Abs. (4) Buchst. d) bis f) bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Die Unterlagen zu Abs. (4) Buchst. d) und e) sind dem Kuratoriumsvorsitzenden innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform sowie auch aufgrund fernmündlicher Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und durch zumindest ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Es wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen. Eine Ergänzung des Kuratoriums erfolgt durch Zuwahl durch die Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 10 Abs. (4),
  - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
  - c) durch Rücktritt, der jederzeit einem anderen Kuratoriumsmitglied gegenüber in Textform und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

Erneute Bestellungen sind möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall b) im Amt. Die Nachfolger vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Kuratoriums werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

- (4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied des Kuratoriums einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung nicht mehr in der Lage ist. Der Beschluss bedarf einer einstimmigen Entscheidung der übrigen Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammenkommen. Über eine Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Es unterstützt, berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands gemäß § 9 Abs. (5),
- b) Entscheidungen gemäß § 9 Abs. (3),
- c) Entlastung des Vorstandes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr,
- d) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß § 8,
- e) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 4 Abs. (3) sowie zu Satzungsänderungen gem. § 13 Abs. (1).

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung der Stiftung gem. § 13 bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Beschlüsse können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder - in dessen Abwesenheit - des stellvertretenden Vorsitzenden auch im Textform- oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Organmitglieder zum Abstimmungsverfahren notwendig. Bei Abstimmungen in Textform gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird aus Zweckmäßigkeitsergründen oder aufgrund veränderter Verhältnisse eine Änderung der Satzung erforderlich, kann diese mit Zustimmung des Kuratoriums durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

In gemeinsamer Sitzung können Vorstand und Kuratorium durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Organmitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen.

- (2) Bei Wegfall des Vereins Freunde und Förderer des Horst-Janssen-Museums Oldenburg e. V. oder seiner Gemeinnützigkeit oder bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung einstimmig auch die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit sämtlicher Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder voraus.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Freunde und Förderer des Horst-Janssen-Museums Oldenburg e. V., solange dieser zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturförderung im Horst-Janssen-Museum zu verwenden hat.
- (4) Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden erst nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam.
- (5) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz des Landes Niedersachsen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.